

## **Motion**

Gestützt auf Art. 33 Abs. 1 lit. a der Geschäftsordnung des Landtages (LGBL. 1997/61) reichen die unterzeichneten Abgeordneten die nachstehende Motion betreffend eingetragener Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare ein und stellen den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

**„Die Regierung wird beauftragt, eine Gesetzesvorlage betreffend die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare zu erarbeiten und diese dem Landtag vorzulegen. Die Gesetzesvorlage soll die rechtlichen Diskriminierungen von gleichgeschlechtlichen Paaren beseitigen und für sie die Möglichkeit schaffen, ihre Beziehung rechtlich abzusichern.“**

### **Begründung:**

#### **Es besteht Handlungsbedarf**

Zwei Personen gleichen Geschlechts, die nicht miteinander verwandt sind, haben keine Möglichkeit, ihre Beziehung rechtlich abzusichern. „Für das Zusammenleben in der Gesellschaft und die gesellschaftliche sowie persönliche Entwicklung ist es [jedoch] grundsätzlich erwünscht, dass Menschen verlässliche Beziehungen eingehen. Dementsprechend ist es angemessen, dass der Staat derartige Beziehungen als sog. Verantwortungsgemeinschaften rechtlich anerkennt“, so der schweizerische Bundesrat in seiner Botschaft vom November 2002 zum Partnerschaftsgesetz. Mit der Schaffung der Möglichkeit der eingetragenen Partnerschaft sollen also die Leistungen gegenseitiger Fürsorge und Vorsorge der gleichgeschlechtlichen Partner und Partnerinnen anerkannt werden und die rechtlichen Hindernisse, die ein verantwortliches Füreinander erschweren oder verhindern, abgebaut werden.

Aufgrund der fehlenden staatlichen Anerkennung erfahren gleichgeschlechtliche Paare heute vielfache Benachteiligungen. Sie sind im Erbrecht diskriminiert, da es keinen Pflichtteil für den überlebenden Partner, die überlebende Partnerin gibt. Es bestehen Diskriminierungen im Sozialversicherungsrecht, bei der beruflichen Vorsorge und der AHV. Es gibt Benachteiligungen im Steuerrecht, im Mietrecht und im Aufenthaltsrecht und es fehlt eine gegenseitige Unterstützungspflicht. Auch haben homosexuelle Paare zum Beispiel bei schwerer Erkrankung der Partnerin, des Partners kein Recht auf Auskunft durch das Spital. Mit einem Gesetz, das es gleichgeschlechtlichen Paaren ermöglicht, ihre Partnerschaft beim Zivilstandesamt einzutragen und ihr damit eine rechtliche Verbindlichkeit zu geben, sollen also Partnerschaften von gleichgeschlechtlichen Paaren mit jenen verheirateter Paare in ihren Rechten und Pflichten gleichgestellt werden. Dabei geht es nicht um eine Gleichstellung oder Gleichsetzung von Ehe und gleichgeschlechtlicher Partnerschaft, sondern darum, dass zwei Menschen, die sich lieben und die eine dauernde Partnerschaft miteinander eingehen, die sich verpflichten wollen, sich gegenseitig zu unterstützen und füreinander zu sorgen, vom Staat gleich behandelt werden. Das Ehegesetz und die Institution der Ehe und Familie werden durch eine solche rechtliche Gleichbehandlung - beispielsweise gemäss Schweizer Modell - weder tangiert noch konkurrenziert. Es bestehen klare Abgrenzungen – am offensichtlichsten das Verbot der Adoption und der künstlichen Befruchtung, aber auch in anderen Bereichen wie beispielsweise dem Namensrecht gibt es Unterschiede.

## **Der Handlungsbedarf ist politisch unbestritten**

Die erste intensive politische Auseinandersetzung wurde Ende 2001 geführt, als der Abgeordnete Paul Vogt eine Initiative für ein Gesetz über die registrierte Partnerschaft und zur Abänderung des Ehegesetzes einbrachte. Nach längerer Diskussion überwies der Landtag diese Initiative der Regierung zur Stellungnahme. Das Ziel der Initiative, nämlich der Abbau der Benachteiligung homosexueller Paare und der sich daraus ergebende Handlungsbedarf, waren im Landtag bei allen drei Parteien unbestritten. Einzig die Form der Initiative und der Zeitpunkt gaben Anlass zu Diskussionen. Vor allem die FBP-Mehrheit vertrat die Ansicht, dass man die Entwicklung in den Nachbarländern, vor allem der Schweiz, abwarten solle und dass das skandinavische Modell, an dem sich die Initiative orientierte, abzulehnen ist, da es die gleichgeschlechtliche Partnerschaft zu wenig eindeutig von der Ehe abgrenze.

Die Stellungnahme der Regierung vom Frühling 2003 formulierte dann die Stossrichtung einer gesetzlichen Lösung klar: „Im Rahmen einer allfälligen rechtlichen Ausgestaltung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften wäre es vielmehr geboten, ein neues Rechtsinstitut zu schaffen, das eine staatliche Anerkennung gleichgeschlechtlicher Paare gewährleistet und den Betroffenen eine rechtliche Absicherung ihrer Beziehung ermöglicht, ohne dabei die Anwendung des Ehegesetzes zu erfordern.“ (S. 18) Und Seite 20 derselben Stellungnahme wird die Regierung noch konkreter: „Bei einer – jedenfalls noch zu diskutierenden – allfälligen Einführung der registrierten Partnerschaft in Liechtenstein würde die Regierung gegebenenfalls den Lösungsansatz, wie er in der schweizerischen Botschaft zum Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vorgesehen ist, favorisieren.“ Die Voten der Landtagsabgeordneten gingen in die gleiche Richtung. In Bezug auf den Zeitpunkt plädierten die VU und die FL dafür, sofort aktiv zu werden. Der entsprechende Antrag des Abgeordneten Ivo Klein auf Einsetzung einer Landtagskommission erhielt jedoch nur 10 Stimmen. Die Mehrheit sprach sich dafür aus zuzuwarten, bis die Lösung in der Schweiz vorliege.

## **Die Schweizer Lösung liegt vor**

Die Schweiz hat im Gesetz zur eingetragenen Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare den Abschluss und die Auflösung sowie die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Partner und Partnerinnen geregelt. Das Gesetz ist vom Volk im Juni 2005 mit 58% JA-Stimmen angenommen worden und ist seit dem 1.1.2007 in Kraft. „Die Schweizer Abstimmung dürfte Signalwirkung für Liechtenstein haben“, schrieb das Liechtensteiner Volksblatt am 2. Juni 2005. Neben dem positiven Signal verdeutlicht dieser klare Volksentscheid zudem, dass Homosexualität gesellschaftlich akzeptiert ist. Eine in Liechtenstein im Sommer 2007 durchgeführte Umfrage zur Homosexualität in Liechtenstein wird diesbezüglich auch für Liechtenstein ein differenziertes Bild geben.

## **Die Zeit ist reif**

Mit dem schweizerischen Partnerschaftsgesetz hat Liechtenstein eine Vorlage, die sich gut in die liechtensteinische Rechtsordnung einfügt und sich mit den entsprechenden Anpassungen problemlos umsetzen lässt.

Liechtenstein begeht dieses Jahr zudem das europäische Jahr der Chancengleichheit. In einer Vielzahl von Veranstaltungen, Studien und Projekten wird auf Diskriminierungen

verschiedenster Gruppen aufmerksam gemacht und Wege zur Förderung der Chancengleichheit aller gesucht. Das liechtensteinische Motto lautet: „Für Vielfalt. Gegen Diskriminierung. Chancengleichheit für alle“ In diesem Kontext ergänzt die vorliegende Motion die Studie über die Diskriminierung der Homosexuellen in Liechtenstein und stellt einen konkreten Beitrag zur Herstellung von Chancengleichheit und dem Abbau von Diskriminierungen dar.

Balzers, Schaan, Mauren, 18. September 2007

Paul Vogt

Pepo Frick

Andrea Matt